

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen

Evangelisches Jugendwerk (CVJM) Neckartailfingen.

2. Sitz des Vereins ist Neckartailfingen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.

2. Die von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossene Zielerklärung (Pariser Basis)

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

ist für den Verein maßgebend.

Mädchenarbeit und gemischte Arbeit ist im Rahmen dieser Zielerklärung vorgesehen. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung nach Leib, Seele und Geist dienen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Jungscharstunden, Jugendkreisveranstaltungen, Posaunenchorstunden, Familienkreisveranstaltungen, Wanderveranstaltungen, Zeltlagern, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen befreundeter christlicher Vereinigungen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Wer die Ordnung des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wer den Verein verlassen will, kann jederzeit seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Wer der Satzung zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Die Mitglieder fördern den Verein und tragen Verantwortung durch Mitarbeit und Gebet und sammeln sich unter Gottes Wort.

§ 4 Organe

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Für die Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand die Einsetzung von Ausschüssen beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Auch kann der Vorstand dem Ausschuss für seine Arbeit eine Ausschuss-Ordnung geben.

2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein zur Entgegennahme von Berichten, zu fälligen Wahlen und zur Beratung von Anträgen, die beim Vorstand eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch im Amtsblatt der Gemeinde Neckartailfingen veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 5 Beiträge

Die Unkosten werden bestritten durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge, ferner durch Opfer, Spenden und Gaben von Freunden und Gönnern.

§ 6 Gewinne

Gewinne bzw. sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung Erschienenen beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze möglich.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.